

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 22 (1966)
Heft: 3

Artikel: Motion Couchepin vom 31. Jannur 1966 im Grossen Rat des Kt. Wallis
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-846400>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Motion Couchepin vom 31. Januar 1966 im Grossen Rat des Kt. Wallis

Die dritte Weltmacht, Indien, hat eine Frau an die Spitze seiner Regierung berufen. Das Wallis hat sich immer darauf berufen, eine der ältesten Demokratien zu sein, und hat stets in seiner Geschichte in gefährlichen Momenten an die Mithilfe der Frau appelliert. Damit wäre der Zeitpunkt gegeben, der Frau auch in unserem Kanton das Stimm- und Wahlrecht zuzugestehen und die Verfassung in diesem Sinne abzuändern. Eine solche Ausdehnung der Rechte und Pflichten wäre gegenüber dem heutigen Zustand eine Verbesserung. Der hohe Staatsrat ist daher eingeladen, eine Abänderung der Verfassung in die Wege zu leiten und dem Grossen Rate — dem Artikel 104 unserer Verfassung entsprechend — eine Abänderung vorzuschlagen.

Mitunterzeichnet haben: Cleusix, Vogt, Crittin, Gaillard und Marin.

Standesinitiative des Kantons Neuenburg

Der Grosse Rat des Kantons Neuenburg hat in seiner Sitzung vom 22. Februar von seinem Initiativrecht Gebrauch gemacht. Er fordert von den Eidgenössischen Räten, die Bundesverfassung abzuändern, um den Frauen die politischen Rechte zu gewähren. Der Resolution wurde mit 79 Stimmen ohne Gegenstimme zugestimmt, unter Enthaltung einiger Abgeordneten, welche das angewandte Verfahren beanstandeten und der Ansicht waren, das Frauenstimmrecht müsse in weiteren Kantonen eingeführt werden und erst nachher im Bund.

Tessin: Abstimmung über das Frauenstimmrecht am 24. April

Der *Staatsrat* hat das Datum für die Volksabstimmung über die politische Gleichberechtigung der Frauen auf *Sonntag, 24. April* festgesetzt.

Der Text der Tessiner Initiative lautet wie folgt:

Art. 1 L'art. 3 della riforma costituzionale 20 novembre/19 dicembre 1875 (art. 10 del Testo coordinato della Costituzione cantonale) è modificatore come segue:

„Ogni cittadino svizzero, d'ambo i sessi, domiciliato nel Cantone, ha diritto di voto negli affari cantonali e comunali all'età di venti anni compiuti e l'esercizio di ogni diritto civile e politico in conformità della Costituzione e delle relative leggi“.

Art. 2 La presente riforma entrerà in vigore con la sua accettazione da parte del popolo.

Bemerkung: Der Grosse Rat hat einen Gegenvorschlag gemacht, aber nur in bezug auf Art. 2. Es ist unmöglich, am Tag der Annahme des Frauenstimmrechts durch die Stimmbürger, es in Kraft zu setzen, da vorerst die Stimmregister erstellt sein müssen. Der Grosse Rat schlägt deshalb die Inkraftsetzung auf den *1. Januar 1967* vor. Die Initianten haben ihre Initiative zugunsten dieses Vorschlages zurückgezogen.